

"Die Flexible Kapitalgesellschaft im Fokus: Möglichkeiten für Ihr Unternehmen"

Gastbeitrag – Dr. Christoph Pfaffenberger, öffentlicher Notar, nhp notare

Das FlexKapGG, das am 01.01.2024 in Kraft trat, bildet die gesetzliche Basis für diese neue Unternehmensform.

Diese Rechtsform kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, mit Ausnahme politischer Vereine und Versicherungsunternehmen. Das FlexKapGG verweist weitgehend auf das GmbH-Gesetz (GmbHG), wodurch die meisten Bestimmungen der GmbH auch auf die FlexCo anwendbar sind. In jedem Fall bietet die FlexCo eine Reihe von zusätzlichen Möglichkeiten für eine flexible Unternehmensführung. Die FlexCo ist als Alternative zur GmbH gedacht und sind sohin die Unterschiede zwischen diesen beiden Rechtsformen von zentraler Bedeutung.

Die wesentlichen Unterschiede der neu geschaffenen Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexCo) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) stellen sich dar wie folgt:

	FlexCo	GmbH
Firma/Rechtsform-zusatz	❖ „Flexible Kapitalgesellschaft“ bzw „FlexKapG“ oder „Flexible Company“ bzw „FlexCo“ (§ 2 FlexKapGG)	❖ „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder Abkürzung, insb. „Gesellschaft m.b.H.“, GesmbH“ oder „GmbH“ (§ 5 Abs 1 GmbHG)
Mindeststamm-einlage / Stammkapital	❖ EUR 1 (§ 3 FlexKapGG): für Unternehmenswert-anteile 1 Cent (§ 9 Abs 2 FlexKapGG) ❖ Stammkapital mind. EUR 10.000 / EUR 5.000 einzuzahlen	❖ EUR 70 (§ 6 Abs 1 GmbHG) ❖ NEU: Stammkapital mind. EUR 10.000 / EUR 5.000 einzuzahlen ❖ Gründungsprivilegierung abgeschafft. Übergangsvorschriften
Gesellschaftsanteile (Klassische Geschäftsanteile)	Klassische Geschäftsanteile (§ 12 GmbHG) Abweichung zur GmbH: ❖ Geschäftsanteile können in Stammeinlagenanteile von je EUR 1 gestückelt werden (sog. Stückwertanteile) ❖ Stückwertanteile können in verschiedene Gattungen unterteilt werden ❖ Gesellschafter können mehrere Stückanteile von gleicher oder unterschiedl. Gattung halten	❖ Pro Gesellschafter ein Geschäftsanteil; „nur“ eine Art ❖ Mind. EUR 70

<p>Gesellschaftsanteile (Unternehmenswert-Anteile)</p>	<p>Unternehmenswert-Anteile</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Grds selbe Bestimmungen anwendbar wie für klassische Geschäftsanteile aber Ausnahmen (§ 9 Abs 1 FlexKapGG) ❖ Anspruch auf jeweiligen Anteil am Bilanzgewinn und Liquidationserlös ❖ Max 24,99 % des Stammkap ❖ Mind. 1 Cent ❖ Sofort und in voller Höhe zu zahlen ❖ Keine Ausfallhaftung oder Nachschusspflicht <ul style="list-style-type: none"> ❖ grds stimmrechtslos ❖ grds kein Recht auf Anfechtung oder Nichtigkeitsklärung von Ges.Beschlüssen <ul style="list-style-type: none"> ❖ Ausnahme ALLER UWB: <ul style="list-style-type: none"> ❖ Änderung von Rechten an Unternehmenswert-Anteilen ❖ Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in Geschäftsanteile ❖ vor erstmaliger Ausgabe/erstmaligem Erwerb an Mitarbeiter (§ 11 FlexKapGG): ❖ Belehrung über wesentliche Punkte des GesV und in rechtl. und wirtschaftl. Hinsicht ❖ Schriftliche Information ❖ Regelung im GesV an wen Mitarbeiter bei Verlassen des Unternehmens veräußern dürfen (§ 11 Abs 2 FlexKapGG) ❖ gesetzl. Mitverkaufsrecht 	<p>❖ nicht möglich</p>
--	---	------------------------

Teilung der Anteile	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Zulässig, sofern im GesV nicht ausgeschlossen (§ 14 FlexKapGG); ❖ Stückanteile können NICHT geteilt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Unter Lebenden nur zulässig, wenn im GesV gestattet (§ 79 GmbHG) ❖ hM: auch Zustimmung sämtlicher Gesellschafter
Form von Anteilsübertragungen und Übernahmserklärungen	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Notarielle Urkunde oder Anwaltsurkunde (§ 12 FlexKapGG) 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Notariatsakt (§ 76 Abs2 GmbHG)
Erwerb eigener Geschäftsanteile	<p>Erwerb eigener Geschäftsanteile nach § 15 Abs 1 FlexKapGG auch zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ durch Gesamtrechtsnachfolge ❖ aufgrund eines Beschlusses der GV zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkap; ❖ aufgrund eines Beschlusses der GV oder einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung der GV 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt (§ 81 GmbHG)
Bedingte Kapitalerhöhung	<ul style="list-style-type: none"> ❖ möglich (§ 19 FlexKapGG); 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ nicht möglich
Genehmigtes Kapital	<ul style="list-style-type: none"> ❖ möglich (§ 12 FlexKapGG) 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ nicht möglich
Flexible Finanzierungsinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> ❖ möglich § 22 FlexKapGG 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ nicht möglich
Aufsichtsratspflicht	<ul style="list-style-type: none"> ❖ zusätzlich zu (§ 29 Abs 1 GmbHG auch dann, wenn die Gesellschaft zumindest eine mittelgroße KapGes iSd § 221 Abs 3 und 4 UGB ist 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Unter den Voraussetzungen des § 29 Abs 1 GmbHG
Umlaufbeschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> ❖ GesV kann vorsehen, dass für Abstimmung im schriftl. Weg das Einverständnis aller Gesellschafter nicht erforderlich ist und für die Stimmabgabe die Einhaltung der Textform ausreicht (§ 7 FlexKapGG) 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Nach § 34 GmbHG mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich

Uneinheitliche Stimmabgabe	❖ Gesellschafter, dem mehr als eine Stimme zusteht, kann Stimmrecht auch uneinheitlich ausüben zB Treuhand, unterschiedl. Anteilsklassen	❖ Grds nicht zulässig
----------------------------	--	-----------------------

Fazit und Ausblick

Die FlexCo kann für Start-ups und innovative Unternehmen attraktiv sein, die eine flexible und anpassungsfähige Rechtsform benötigen. Sie bietet zahlreiche Vorteile, darunter flexible Beteiligungsmöglichkeiten und innovative Finanzierungsinstrumente, die es Unternehmen ermöglichen, schnell und effizient auf Veränderungen im Markt zu reagieren.

Insgesamt stellt die FlexCo eine vielversprechende Alternative zur GmbH dar, die durch ihre Flexibilität und Anpassungsfähigkeit neue Möglichkeiten für die Unternehmensführung und -finanzierung eröffnet.

Es muss jedoch auch ein Nachteil dieser Gesellschaftsform hervorgehoben werden. Im Unterschied zur GmbH, welche seit Jahrzehnten existiert und bei welcher rechtliche Klarheit besteht, handelt es sich bei der FlexCo um eine neue Gesellschaftsform. Zahlreiche die FlexCo betreffenden Bestimmungen sind nicht vollkommen klar und werden erst durch die Judikatur höher definiert werden. Des Weiteren muss auf die strengere Aufsichtsratspflicht bei der FlexCo hingewiesen werden.

Autor – Dr. Christoph Pfaffenberger, öffentlicher Notar, nhp notare